

Thema:

Zweckverbände mit nicht durch Eigenkapital gedecktem Fehlbetrag

Fragestellung:

Wir haben, wie sehr viele Kommunen in Rheinland-Pfalz einen Forstzweckverband, an dem zwei Gemeinden beteiligt sind (mit 82 % bzw. 18 %).

Der Zweckverband hat einen Revierförster beschäftigt.

Anlagevermögen ist nicht vorhanden. Aufgrund der zu bildenden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und Beihilfen (aktiver Förster und zwei pensionierte Förster) würde sich ein negatives Eigenkapital ergeben (es gibt auch keine sonst. Verbindlichkeiten).

Es stellt sich jetzt folgende Frage:

Wie ist zu bilanzieren (unterstellt, es ergibt sich ein negatives Eigenkapital von 1 Mio. €)?

- a) Beim Forstzweckverband auf der Passivseite die Rückstellungen i.H.v. 1 Mio. € (Kontengruppe 24) und auf der Aktivseite Forderungen gegen Gemeinden (Kto.17449) i.H.v. 1 Mio. €? Bei der Gemeinde A (820.000 €) und bei der Gemeinde B (180.000 €) auf der Passivseite "Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden (Kto.37449) oder
- b) beim Forstzweckverband auf der Passivseite die Rückstellungen i.H.v. 1 Mio. € (Kontengruppe 24) und auf der Aktivseite Forderungen gegen Gemeinden (Kto.17449) i.H.v. 1 Mio. €? Bei der Gemeinde A (- 820.000 €) und bei Gemeinde B (- 180.000 €) auf der Aktivseite eine "Negative Beteiligung gegenüber Zweckverbänden (Kto.1231)?

Antwort:

Bei einem negativen Eigenkapital des Zweckverbands sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 11 GemEBilBewVO entsprechende (d.h. dem Anteil jedes Mitglieds entsprechende) Rückstellungen in den Bilanzen der Mitglieder auszuweisen.

Um die haushaltsrechtlichen Nachteile, die durch den Ausweis eines negativen Eigenkapitals entstehen, zu verhindern, besteht die Möglichkeit, beim Zweckverband in Höhe des negativen Eigenkapitals Forderungen gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern auszuweisen, da gemäß § 10 Zweckverbandsgesetz der Zweckverband bei nicht ausreichender Finanzausstattung eine Verbandsumlage erheben kann. Die Mitglieder haben in diesem Fall entsprechende Verbindlichkeiten zu bilden.

Wir empfehlen, in diesem Fall zwischen Mitgliedern und Zweckverband eine klarstellende Vereinbarung zu treffen, dass die Mitglieder für die Schulden des Zweckverbandes einstehen.
